

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie) der Hochschule Osnabrück – Stiftung öffentlichen Rechts

beschlossen vom Präsidium am 10.05.2023

1 Grundlagen und Geltungsbereich der Drittmittelrichtlinie

Die Hochschule Osnabrück (als Körperschaft des öffentlichen Rechts wie Stiftung öffentlichen Rechts – im Folgenden: Hochschule Osnabrück) unterstützt und fördert die Einwerbung von Drittmitteln für die Übernahme und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Diese Richtlinie gilt für die Einwerbung, Annahme und Verwaltung von Drittmitteln durch Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Osnabrück im Rahmen einer dienstlichen Tätigkeit. Grundsätzlich ist jedes insbesondere in der Forschung tätige Hochschulmitglied nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben berechtigt, Forschungsvorhaben, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, durchzuführen. Hierzu führt der § 22 Abs. 1 Satz 1 bis 7 NHG (Forschung mit Mitteln Dritter) wie folgt aus:

„Die in der Forschung tätigen Mitglieder der Hochschule sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben Forschungsvorhaben durchzuführen, die aus Mitteln Dritter finanziert werden. Solche Vorhaben sind gegenüber dem Präsidium anzuzeigen. In der Anzeige sind der finanzielle Ertrag und der Aufwand darzustellen. Die Vorhaben sind über den Haushalt des Trägers abzuwickeln. Die Mittel können abweichend von den für Haushaltsmittel des Trägers geltenden Regelungen nach den Bedingungen der Drittmittelgeber bewirtschaftet werden, soweit die Bindung der Mittel an die Aufgaben der Hochschule gewährleistet ist. Das Präsidium regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel. Es hat den forschenden Mitgliedern der Hochschule im Rahmen der ihnen vom Drittmittelgeber zugedachten Verantwortung weitgehende Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen.“

2 Begriffsbestimmung Drittmittel

2.1 Allgemeines

Als Drittmittel i.S.d. Richtlinie werden Mittel bezeichnet, die von der Hochschule zur Förderung von Forschung und Entwicklung sowie zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Lehre zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt (Grundausrüstung) von öffentlichen oder privaten Stellen, daher von dritter Seite, eingeworben werden.¹

Drittmittel können Geldzuwendungen, Sachleistungen (auch Verbrauchsgegenstände) und Gegenleistungen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile aber auch tauschrechtliche Geschäfte für Zwecke der Forschung, Lehre und Weiterbildung sowie sonstigen hochschulweiten Aufgaben außerhalb der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel sein. Sofern Sie unsicher sind, ob es sich bei Geldern um Drittmittel handelt, wenden Sie sich an den Geschäftsbereich Forschung, Kooperation, Drittmittel zwecks Clearing.

¹ Statistisches Bundesamt (Hrsg.), (o. J.): Drittmittel, unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bildung-Forschung-Kultur/Bildungsfinanzen-Ausbildungsfoerderung/Glossar/drittmittel.html> (abgerufen am 15.11.2022).

2.2 Abgrenzung wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten

Gemäß dem EU Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01), sind die der Hochschule Osnabrück zufließenden Drittmittel in nicht-wirtschaftliche und wirtschaftliche Tätigkeiten bzw. Projekte zu untergliedern. Die Hochschule unterliegt dem Beihilferecht und ist mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit beihilferechtlich als am Wettbewerb teilnehmendes Unternehmen anzusehen und zu behandeln. Die staatliche Finanzierung von wirtschaftlicher Tätigkeit unterliegt dem Beihilfeverbot, während die staatliche Finanzierung von nichtwirtschaftlicher Tätigkeit beihilfeunschädlich ist.

Infolgedessen muss die Hochschule in der Lage sein, die Kosten und Erträge der wirtschaftlichen und der nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten eindeutig voneinander zu trennen und in der Trennungsrechnung separat voneinander darzustellen.

2.2.1 Nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten

Zu den Indizien, die auf die Annahme einer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit hinweisen, zählen demnach²:

- Drittmittelgeber fördert uneigennützig die Forschung auf einem bestimmten Fachgebiet durch Zahlungen,
- Hochschule forscht nicht für den Drittmittelgeber, sondern auf der Grundlage ihrer eigenen Aufgabe für die Allgemeinheit,
- Forschungsergebnisse verbleiben bei der Hochschule, werden durch Veröffentlichungen kurzfristig allgemein zugänglich gemacht,
- i. R. der Forschung entstandene Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschule oder werden auf Dritte nicht mit der Vereinbarung auf Ausschließlichkeit übertragen.

Als **nicht-wirtschaftliche Tätigkeitsformen** können üblicherweise die Grundlagenforschung und Lehre in Betracht kommen,

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen,
- die unabhängige Forschung und Entwicklung,
- die Weiterverbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nicht-diskriminierender Basis.

Unter die genannten Punkte werden auch Tätigkeiten subsumiert, die unmittelbar mit den oben genannten Aufgabenzusammenhängen und für deren Wahrnehmung unverzichtbar sind.

2.2.2 Wirtschaftliche Tätigkeit

Eine **wirtschaftliche Tätigkeit bzw. ein wirtschaftliches Projekt** im Sinne des EU-Beihilferechts (insbes. Forschungsauftrag) liegt vor, wenn zwischen dem Drittmittelgeber (unabhängig von der Rechtsform der Vertragspartner) und der Hochschule Osnabrück eine Vereinbarung

² Vgl. BilanzRichtlinie 2010 Tz. 4.2, S. 32; KMK-Leitfaden zur Unterscheidung wirtschaftlicher und nichtwirtschaftlicher Tätigkeit von Hochschulen vom 22.09.2017, S. 10ff.

getroffen wird, in der Art, Umfang und Zeitpunkt von Leistung und Gegenleistung konkret festgelegt werden und zugleich der Auftrag im Rahmen der Dienstaufgaben des Mitglieds der Hochschule durchgeführt wird. Konkrete Gegenleistungen sind beispielsweise Gutachten, Befundberichte, Untersuchungsergebnisse und dergleichen.

Indizien, die auf die Annahme einer **wirtschaftlichen Tätigkeit** hinweisen, sind insbesondere:

- Auftrag entspricht gezielt den Interessen des Drittmittelgebers,
- Hochschule übernimmt einen nach Art und Umfang genau beschriebene Forschungs- und Entwicklungsauftrag,
- Vereinbarungen, die darauf gerichtet sind, dass Ergebnisse jeglicher Art eines Forschungsvorhabens einschließlich der alleinigen Nutzung von Rechten, Erfindungen und Schutz-, Benutzungs- oder Nutzungsrechten auf den Auftraggeber übergehen (Auftraggeber behält sich exklusive Verwertungsrechte vor),
- Einschränkung der Veröffentlichungspflicht,
- Forschungstätigkeit kann nach Art auch von einem privaten Unternehmen ausgeübt werden
- Anwendung öffentlichen Preisrechts.

Als **wirtschaftliche Tätigkeit** gelten insbesondere:

- Auftragsforschung der Hochschule Osnabrück
- Erbringung von Dienst- bzw. Forschungsdienstleistungen (z. B. Beratungstätigkeit, Analysen, Gutachtertätigkeiten) im Auftrag Dritter,
- Zugänglichmachung zu Infrastrukturen durch Vermietung an Dritte (auch Laboratorien, Ausrüstung etc.).

Nimmt die Hochschule wirtschaftliche Tätigkeiten wahr, so muss dies zu marktüblichen Preisen erfolgen oder – soweit keine Marktpreise vorhanden sind – eine Deckung sämtlicher Kosten (Vollkosten) zzgl. der Erzielung einer Gewinnspanne gewährleistet sein. Das Kalkulationsschema (siehe hierzu Anlage 2) sowie Hilfestellung zur Kalkulation erhalten sie auf Anfrage beim GB Finanzen.

2.3 Drittmittelkategorien

2.3.1 Zuwendungsforschung auf Antrag (= Antragsforschung)

ist die von Dritten finanzierte unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses. Die Geldgeber fördern die Projekte uneigennützig, was eine Vorteilsgewährung ohne eine besondere Gegenleistungsverpflichtung darstellt. Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschule. Die Forschungsergebnisse können ohne Zustimmung des Mittelgebers veröffentlicht werden. Werden im Verlauf bzw. im Anschluss eines hoheitlichen Zuwendungsprojekts privatrechtliche Verträge geschlossen, ist die Steuerpflicht und die Relevanz für die Trennungsrechnung separat vom GB Finanzen Team Steuermanagement zu beurteilen.

2.3.2 Auftragsforschung auf Angebotsbasis (= Auftragsforschung) und wissenschaftliche Dienstleistungen

Auftragsforschung ist die Erbringung von Leistungen für externe Empfänger. Die Auftragsforschung erfolgt in der Regel für einen privaten Drittmittelgeber und ist gewinnorientiert. In Einzelfällen können auch öffentliche Einrichtungen privatrechtliche Aufträge vergeben. Der Auftraggeber legt das Forschungsziel und die Konditionen des Auftrags fest. Die Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben für gewöhnlich – ausschließlich oder zum Teil – beim Auftraggeber. Die Veröffentlichung der Ergebnisse bedarf einer Regelung mit dem Auftraggebers.

Finden gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse Anwendung, beispielsweise im Sinne von Beobachtungsstudien, Gutachten, Materialprüfungen etc., handelt es sich dabei um wissenschaftliche Dienstleistungen.

2.3.3 Projekte für Struktur und Lehre

Hierunter werden Maßnahmen verstanden, die dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen sind, jedoch nicht forschungsgebundenen Charakter aufweisen.

2.3.4 Spenden und Sponsoring

Spenden sind Zuwendungen (Geld- oder Sachzuwendungen), die von öffentlicher oder privater Seite einer Person oder einem Unternehmen zur Förderung der Hochschule erbracht werden, **ohne** dass die Hochschule zu einer **Gegenleistung verpflichtet** wird.

Sponsoring sind Zuwendungen (Geld- oder Sachzuwendungen und geldwerte Vorteile, Dienstleistungen oder Nutzungsüberlassungen) **von privater Seite (Unternehmen) zur Förderung der Hochschule**, mit der **regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Interessen**, wie z. B. Imagegewinn, Steigerung der Unternehmensbekanntheit (eigene Kommunikations- und Marketingziele) verfolgt werden. Im **Gegensatz** zu Spenden liegt hier über die reine Danksagung hinausgehend eine **Gegenleistung der Hochschule** vor, die steuerrechtliche Relevanz haben kann.

2.3.5 Wissenschaftliche Fort- und Weiterbildung, Tagungen und sonstige Veranstaltungen

Die Durchführung von wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Tagungen ist eine Aufgabe der Hochschule im Rahmen der Förderung des wissenschaftlichen Austauschs und der Aufgabe der Weiterbildung. Derartige Angebote sowie sonstige Veranstaltungen und Messen sowie deren Verwaltung sind grundsätzlich über die Professional School (PSO) abzuwickeln.

Als exemplarische Angebote sind zu nennen:

- Weiterbildungsstudiengänge (z. B. Masterstudiengänge), die mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen,
- Weiterbildungsstudiengänge, die mit einem benoteten Zertifikat oder einem Zeugnis abschließen (keine staatlich anerkannten Abschlüsse),

- Seminare und Lehrgänge,
- sonstige Weiterbildungsveranstaltungen (Zertifikatsprogramme, Zusatzqualifikationen, z. B. für Fach- und Führungskräfte),
- Tagungen / Symposien,
- Messen (z. B. Firmenkontaktmesse).

Weiterbildungsangebote, Veranstaltungen und Tagungen, die nicht von der PSO durchgeführt werden, sollten grds. im Vorfeld im Rahmen der Qualitätssicherung mit der PSO erörtert werden. Die PSO kann in diesem Rahmen Empfehlungen abgeben.

3 Dienstaufgabe

Die in Forschung und Lehre tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, Forschung aus Drittmitteln im Hauptamt als **Dienstaufgabe** durchzuführen. Drittmittelforschung umfasst dabei alle Aktivitäten von Forschungs- und Entwicklungs- sowie Transferaktivitäten, wissenschaftliche Gutachten und Evaluation, Forschungsaufträge, Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse (wie wissenschaftliche Dienstleistungen), für die zusätzlich zum regulären Hochschulhaushalt von öffentlichen oder privaten Stellen Mittel eingeworben werden. Führt ein Hochschulmitglied ein fremdfinanziertes Projekt ausschließlich in **Nebentätigkeit** durch, findet diese Richtlinie keine Anwendung. Nur im Rahmen von Dienstaufgaben eingeworbene Mittel werden von der Hochschule bearbeitet. Eine Kombination eines Drittmittelvorhabens, welches als Dienstaufgabe sowie in Nebentätigkeit durchgeführt werden soll, sind in einem Projekt nicht zulässig. Durch **Nebentätigkeiten** anfallende Kosten, insbesondere auch die Verwaltungskosten, sind vom Hochschulmitglied selbst zu tragen. Das Hochschulmitglied hat gemäß § 10 Hochschulnebenständigkeitsverordnung (HNtVO) für die Nutzung hochschuleigener Infrastruktur zudem ein Nutzungsentgelt zu zahlen.

Die Nebentätigkeit ist dem Geschäftsbereich Personal anzuzeigen und muss ggf. genehmigt werden.

4 Kalkulation der Drittmittel

4.1 Nicht wirtschaftliche (hoheitliche) Drittmittel

Der Mittelgeber gibt die Finanzierungsmodalitäten vor. Jeder Antrag ist zusammen mit einem Finanzierungsplan (Projektkalkulation) mit dem zuständigen Geschäftsbereich Forschung, Kooperation, Drittmittel vor Antragsabgabe abzustimmen. Alle im Zusammenhang mit einem Drittmittelvorhaben entstehenden Projektkosten sollen vollständig gedeckt sein. Falls ein Eigenanteil eingebracht werden muss, ist vorab die Finanzierung zu klären.

4.2 Wirtschaftliche Drittmittel

Die Drittmittel müssen gem. § 22 Abs. 3 S. 1 NHG alle bei der Durchführung eines Vorhabens im Auftrag von Dritten entstehenden zusätzlichen Kosten decken und zu den übrigen Kosten angemessen beitragen.

Die Gemeinkostenzuschläge tragen zur Deckung der Gesamtkosten bei und sollen einen Deckungsbeitrag zu den indirekten Kosten gewährleisten.

Die Höhe des jeweils anzusetzenden Gemeinkostenzuschlages wird durch den Geschäftsbereich Finanzen auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorschriften jeweils im Rahmen einer Vor- und Nachkalkulation festgelegt. Ferner ist ein Gewinnzuschlag stets zu berücksichtigen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Landesmitteln finanziert werden, müssen bei wirtschaftlichen Tätigkeiten während der Durchführung des Projektes ihre Arbeitszeit eindeutig erfassen. Dies wird über einen Arbeitszeitznachweis – auch für Professorinnen und Professoren – sichergestellt.

Die Umsatzsteuer ist zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Das zur Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erforderliche Kalkulationsschema ist der Anlage 2 zu entnehmen.

5 Die für die Beratung zuständigen Organisationseinheiten und Drittmittelanzeige

5.1 Ansprechpartner in den zentralen GB

Für die Beratung vor der Antragsstellung bzw. Auftragsannahme stehen folgende **Ansprechpartner*innen in den zentralen Geschäftsbereichen (GB)** zur Verfügung:

Drittmittel	Ansprechpartner*innen
Antragsforschung national (hoheitlich)	GB Forschung, Kooperation, Drittmittel
Projekte (Struktur, Lehre) (hoheitlich)	GB Forschung, Kooperation, Drittmittel
Antragsforschung international (hoheitlich)	EU-Hochschulbüro
Auftragsforschung und sonstige Dienstleistungen der Hochschule (wirtschaftliche Projekte)	GB Finanzen
Spenden / Sponsoring	Hochschulförderung
Wiss. Weiterbildungen, Tagungen, Seminare	Professional School (PSO)

Die entsprechenden Prozesse zu den Drittmittelarten finden Sie im Prozessportal der Hochschule Osnabrück. (<https://igrafx.hs-osnabrueck.de/Process/Produktiv/obj/932>)

5.2 Drittmittelanzeige

Gem. § 22 Abs. 1 S. 2 und 3 NHG ist dem Präsidium jedes Forschungsvorhaben anzuzeigen. Drittmittelanzeigen sind grundsätzlich mindestens 3 Wochen vor Beginn der Aktivitäten (Antragstellung, Beteiligung an einer Ausschreibung, Abgabe eines Angebotes, Annahme von Spenden oder Sponsoring etc.) unter Beifügung einer Arbeitsfassung (Entwurf) der Antrags- bzw. Auftragsunterlagen sowie des Finanzierungsplans (Projektkalkulation) von der Projektleitung an die gem. Ziffer 5.1 zuständige Organisationseinheit zu richten.

Die Drittmittelanzeige ist vor Einreichung des Projektantrags beim Fördermittelgeber von dem/der Projektleiter*in und von dem/der ressortverantwortlichen (Vize-) Präsident*in zu unterschreiben.

Erfolgt die Unterzeichnung nicht, kann das Projekt nicht durchgeführt und die Drittmittel können nicht angenommen werden. Bereits in diesem Verfahren ist von der Projektleitung zu gewährleisten, dass der Bedarf an zusätzlichen Räumen und Infrastruktur ebenso wie erforderliche Personaleinstellungen rechtzeitig mit der Hochschulleitung und den betroffenen Arbeitsbereichen abgestimmt ist.

Für die Anzeige ist der jeweils aktuelle Vordruck „Drittmittelanzeige“ (Anlage 1) zu verwenden. Für die Projektkalkulation in der Auftragsforschung (wirtschaftliche Projekte) ist das beigefügte Kalkulationsschema (siehe Anlage 2) zu verwenden. Das Kalkulationstool stellt der GB Finanzen zur Verfügung.

6 Annahme, Vertragsabschluss

6.1 Rechtsverbindliche Erklärungen

Rechtsverbindliche Erklärungen im Rahmen von Drittmittelvorhaben werden grundsätzlich von der/dem ressortverantwortlichen/m (Vize-)Präsident*in, ihren Vertretungen oder der von ihnen beauftragten Stellen abgegeben. Hierzu gehören insbesondere Aufträge, Anträge, Angebote, Verträge sowie die Bestätigung der Förderzusage oder die rechtsverbindliche Erklärung der Annahme von Mitteln oder Sachspenden.

6.2 Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid

Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid bzw.

- der abzuschließende Vertrag bzw.
- das abzugebende Angebot bzw.
- sonstige verpflichtungsbegründende Unterlagen

des Drittmittelgebers sind unmittelbar nach Eingang an die zuständigen Geschäftsbereiche zu leiten. Die notwendigen (Annahme-)Erklärungen werden im Einvernehmen mit dem/der Antragsteller*in durch die gem. Ziff. 6.1 Zuständigen abgegeben.

6.3 Ablehnung der Drittmittelannahme

Die Annahme von Drittmittel ist abzulehnen, wenn sie gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Sie kann abgelehnt oder mit Auflagen versehen werden, insbesondere bei

- der Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule,
- der Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule,
- nicht angemessener Berücksichtigung von Folgekosten, Inanspruchnahme von Ressourcen oder entstehenden Verpflichtungen.

6.4 Ergänzende Erklärungen

Der/die **ressortverantwortliche (Vize-)Präsident*in** kann **ergänzende Erklärungen** über rechtliche und tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber **verlangen** soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen.

7 Verwendung und Verwaltung von Drittmitteln

7.1 Mittel Dritter

Mittel Dritter dürfen nur für **Zwecke von Lehre und Forschung** und zur Förderung der sonstigen der Hochschule Osnabrück obliegenden Aufgaben nach § 3 NHG sowie nach dem vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck verwendet werden.

7.2 Haushaltstechnische Abwicklung

Die Drittmittel werden von der Hochschule vereinnahmt und **über ihren Haushalt abgewickelt**. Jedes Projekt erhält eine eigene Kostenstelle. Die Verwaltung der Drittmittel verantwortet bei Mitteln zur Antragsforschung sowie die Mittelverwaltung für strukturelle Projektvorhaben der GB Forschung, Kooperation, Drittmittel – Finanzielles Projektmanagement. Die Mittelverwaltung bei Auftragsforschung und sonstige Dienstleistungen innerhalb der Hochschule (wirtschaftliche Projekte) übernimmt der GB Finanzen. Die Hochschulförderung verantwortet den Bereich Spenden und Sponsoring. Bei wiss. Weiterbildungen, Tagungen und Seminaren ist die Professional School grundsätzlich verantwortlich.

7.3 Verwendungsnachweise

Soweit vom Drittmittelgeber verlangt, sind **Verwendungsnachweise** (Zwischen- und Endverwendungsnachweise) fristgerecht zu erbringen und in der Projektakte zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis besteht i.d.R. aus einem Sachbericht und dem rechnerischen Nachweis der Mittelverwendung. Für den Sachbericht ist die Projektleitung und für den rechnerischen Nachweis die Projektleitung in Abstimmung mit der Sachbearbeitung in den gem. Ziff. 7. 2 zuständigen Geschäftsbereichen zuständig. Der rechnerische Nachweis ist hinsichtlich der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** lt. Förderregularien von der **Prüfstelle zu unterzeichnen**.

7.4 Aus Drittmittel angeschaffte Gegenstände

Gegenstände, die aus Drittmitteln beschafft werden, gehen – vorbehaltlich spezieller Vereinbarungen mit dem Geldgeber und unter dessen Bedingungen – in das **Eigentum der Hochschule Osnabrück** über. Geräte und Investitionen, die nach Projektabschluss in der Hochschule verbleiben, sind bis auf Weiteres in **Forschung und Lehre zu verwenden**.

7.5 Zeitnachweise

Das Führen von **Zeitnachweisen** ist je nach Vorgabe der Förderrichtlinie bzw. Mittelgeber für alle Projektbeteiligten **verpflichtend** und ist regelmäßig an die GB Forschung, Kooperation, Drittmittel – Finanzielles Projektmanagement (für die Forschungsprojekte und für strukturelle Projekte zu senden. Die unterzeichnenden Personen sind im Rahmen möglicher subventionsrechtlicher Problematiken für die Richtigkeit verantwortlich.

8 Steuerliche Besonderheiten

Tritt die Hochschule als bis zum 31.12.2024 als Unternehmerin i.S.d. § 2 Abs.3 UStG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 KStG und ab dem 01.01.2025 als Unternehmerin gem. § 2 Abs. 1 UStG auf, ist die Steuerpflicht bei allen Vorhaben zu prüfen. Dabei können neben der Umsatzsteuer auch Körperschafts- und Gewerbesteuer anfallen.

Es soll daher grundsätzlich jedes einzelne Vorhaben anhand der entsprechenden Unterlagen z.B. Vertrag etc. geprüft werden. Pauschalauskünfte sind nicht möglich. Die Prüfung steuerlicher Besonderheiten erfolgt im GB Finanzen, Team Steuermanagement (steuern@hs-osnab-rueck.de).

9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

10 Anlagen:

- Anlage 1: Drittmittelanzeige
- Anlage 2 Kalkulationsschema (Auszug aus dem Kalkulationstool)

Anzeige von Drittmitteln zur Finanzierung von Forschungsprojekten gem. § 22 NHG, Projekte der Struktur u. Lehre, Auftragsforschung, Spenden, Sponsoring oder wissensch. Weiterbildung**Über das ressortverantwortliche Präsidiumsmitglied*) an das Präsidium**

Datum:

Drittmittelanzeige nach § 22 NHG

(1) Angaben zum Projekt

Fakultät:

Bei Forschungsprojekten Forschungsschwerpunkt:

Wenn kein Forschungsprojekt bitte auswählen:

Antragsteller*in:

Telefonnr.

Kurztitel/ Akronym:

Projektlaufzeit:

Langtitel:

Beantragte Fördersumme/ Auftragssumme in Euro (ohne Overhead, bei USt.-pflichtigen Vorhaben in netto):

Name des Mittelgebers:

Kurzbeschreibung des Projektes:

(2) Angaben zu den Projektmitteln**Förderung erfolgt aus:****öffentlichen Mitteln** (z.B. BMBF, MWK, DFG, EU, DAAD...)

Vollfinanzierung?

ja

nein

Wenn "nein", keine Vollfinanzierung: Wie wird der Eigenanteil finanziert?

a) aus eigener /n Kostenstelle/n (bitte nennen):

b) in Form von Stundennachweisen (z.B. durch Stammpersonal), Räume/ Labore

c) Finanz- oder Sachbeitrag externer Partner laut Kooperationsvertrag

privaten Mitteln (bitte Kooperationsvertrag und Kalkulationsschema beifügen)**Art der Drittmittel - Zutreffendes bitte ankreuzen (Erläuterungen siehe Seite 3):****Antragsforschung** und **Projekte** (Struktur, Lehre, etc.) national u. international (grundsätzlich hoheitliche Tätigkeit)**Auftragsforschung** und sonstige Dienstleistungen der Hochschule (grundsätzlich wirtschaftliche Tätigkeit)**Spenden/ Sponsoring**Wissenschaftliche **Weiterbildungen, Tagungen, Seminare**

Sonstiges, bitte genauer benennen:

(3) Angaben zum Projekt

- 1) Wie viel Personal wird im Rahmen des Projektes eingestellt (Vollzeitäquivalente)?
- 2) Sind Investitionen über 5.000 € geplant? (Vergabebestimmungen beachten)
- 3) Wenn Investitionen geplant sind, bitte bestätigen, ob diese nach Abschluss des Projektes der Hochschule weiterhin zur Verfügung stehen: Investition verbleibt an der Hochschule Investition verbleibt nicht an der Hochschule
- > Sind im Zuge des Projektes Umbaumaßnahmen erforderlich?
- 4) Ist die Schließung eines Kooperationsvertrags, einer Geheimhaltungsvereinbarung oder sonstiges notwendig?
 Kooperationsvertrag Geheimhaltungsvertrag Sonstiges (bitte nennen):
- 5) Sind Promotionsvorhaben geplant?
- 6) Projektpartner*innen
 Externe Projektpartner*innen (*Institution, Anschrift, Ansprechperson*)

Interne Projektpartner*innen (*Name, Vorname, Fakultät/ GB*)

- 7) Bestehen Publikationseinschränkungen? nein ja

Wenn ja, welche?

- 8) Gibt es anderweitige Beziehungen zwischen Projektleitung und Drittmittelgeber?

Es bestehen keine anderweitigen vertraglichen/ geschäftlichen Beziehungen zwischen mir als Projektleiter/in und dem Drittmittelgeber.

Zu dem Drittmittelgeber und mir als Projektleiter/in bestehen folgende anderweitige vertragliche/ geschäftliche Beziehungen:

- 9) Entstehen im Rahmen des Projektes Folgekosten? nein ja

wenn ja, Folgekosten wie nachstehend erläutert

Kostenart	Betrag in € p.a.	Finanzierung Kostenstelle

(4) Anlagen

Diesem Formular sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Projektantrag
- Finanzierungsplan / Projektkalkulation
- Vertragsentwurf bzw. Bewilligungsbescheid

Datum und Unterschrift Projektleitung

(5) Unterschrift Präsidiumsmitglied

Datum/ Unterschrift zuständiges Präsidiumsmitglied

Antragsforschung

Zuwendungsforschung auf Antrag (= Antragsforschung) ist die von Dritten finanzierte unabhängige Forschung und Entwicklung zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses. Die Geldgeber fördern die Projekte uneigennützig. Schutz-, Urheber-, Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben bei der Hochschule. Die Forschungsergebnisse können ohne Zustimmung des Mittelgebers veröffentlicht werden. Die Abgabe eines Abschlussberichtes als reiner Verwendungsnachweis ist dabei keine Gegenleistung.

Auftragsforschung

ist die Erbringung von Leistungen für externe Empfänger. Der Auftraggeber legt das Forschungsziel und die Konditionen des Auftrags fest. Die Verwertungsrechte an den Arbeitsergebnissen verbleiben für gewöhnlich beim Auftraggeber. Die Veröffentlichung der Ergebnisse bedarf in der Regel einer Genehmigung des Auftraggebers. Die Auftragsforschung erfolgt im Rahmen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Hochschule und unterliegt der Besteuerung und nach dem EU- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation vom 01.01.2007 der Pflicht zu Erhebung der Vollkosten. In der Hochschule Osnabrück werden Auftragsforschungsarbeiten in der Regel über Science to Business GmbH abgewickelt.

Drittmittel

Gelder, die Hochschulen (oder öffentlichen Einrichtungen) außerhalb der Grundfinanzierung zusätzlich von dritter Stelle zufließen. Sie werden in der Regel befristet bereitgestellt.

Eigenanteil

Bei einigen Förderprojekten werden nicht die gesamten, für das Forschungsvorhaben nötigen Mittel vom Fördermittelgeber bereitgestellt. In den Fällen sind die Eigenmittel die Höhe der erforderlichen Eigenbeteiligung des Unternehmens oder der Hochschule an den Gesamtkosten des Vorhabens. Wird dieser Eigenanteil in „Cash“ gefordert, dann ist ein Geldfluss nachzuweisen, er kann aber auch je nach Förderlinie als geldwerte Gegenleistung (Personalkapazität oder Sachmittel) dargestellt werden.

Forschung und Entwicklung (FuE), FuE-Förderung

Unter Forschung und Entwicklung werden Tätigkeiten verstanden, die zum Erkenntniszuwachs beitragen, indem sie z. B. offene wissenschaftl. oder technologische Fragen klären. Dazu gehören: Grundlagenforschung, angewandte Forschung u .experimentelle Entwicklung.

FuE-Förderung ist die Finanzierung von Forschung und Entwicklung durch die öffentliche Hand. Sie erfolgt in der Regel durch nicht rückzahlbare Zuschüsse für konkrete Vorhaben.

Kooperationspartner (assoziierte Partner)

Kooperationen von Unternehmen, wissenschaftlichen Partnern oder andere Praxispartner bedeuten eine Zusammenarbeit zweier oder mehrerer Institutionen, sei es nur projektbezogen oder auch langfristig. Eine Kooperation hat immer zum Ziel, gemeinsam mehr zu erreichen als allein.

Projekträger

Die Einrichtungen, die die Förderung von Projekten organisieren und verwalten. Ihre Auftraggeber sind hauptsächlich Ministerien auf Bundes- u. Länderebene aber auch privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Stiftungen.

Spenden

Unter folgenden Voraussetzungen erhält der Spender auf Anforderung eine Zuwendungsbestätigung:

- die Zuwendung wird ausschließlich für den hoheitlichen Bereich und zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet und
- die Hochschule wird nicht zu einer Gegenleistung verpflichtet.

Zuwendungen für (wirtschaftliche) Veranstaltungen sind dem Bereich des "Betriebs gewerblicher Art" (BgA) zuzuordnen. Die Ausstellung einer Zuwendungsbestätigung ist in diesem Fall nicht möglich.

Sponsoring

Für Sponsoringeinnahmen, bei denen im Gegensatz zu Spenden eine Gegenleistung der Hochschule vorliegt, können keine Zuwendungsbestätigungen ausgestellt werden. Gewerbliches Sponsoring (aktive Mitwirkung an Werbemaßnahmen) begründet auf Seiten der Hochschule einen so genannten BgA und ist voll umsatzsteuerpflichtig und auch der ertragssteuerlichen Behandlung zu unterwerfen. Für Fragen zur Abgrenzung Spenden/Sponsoring (aktiv/passiv) steht ihnen das Team Steuermanagement im Geschäftsbereich Finanzen zur Verfügung (steuern@hs-osnabrueck.de).

Zuwendung

Öffentliche Gelder, die ohne einen bestehenden Rechtsanspruch vergeben werden. Sie sind grundsätzlich zweckgebunden.

Zuwendungsbescheid (auch Bewilligungsbescheid ggf. Zuwendungsvertrag)

Ist eine schriftliche Mitteilung über die Bewilligung der Fördermittel. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden in den jeweiligen Förderrichtlinien näher beschrieben. Der Betrag der zuwendungsfähigen Ausgaben wird im Zuwendungsbescheid festgesetzt und zur Grundlage der Förderung gemacht. Nur die als „zuwendungsfähig“ definierten Ausgaben werden gefördert und sind abrechnungsfähig.

Maßgeblich für die umsatzsteuerliche Beurteilung von Forschungsvereinbarungen sind die Verträge zwischen der Hochschule für die jeweilige Hochschuleinrichtung und dem Auftraggeber sowie die tatsächlichen Verhältnisse bei der Durchführung des Auftrags.

Kostenkalkulation für Forschungsprojekte und Dienstleistungen

1. Personalkosten		0,00 €
1.1 durch das Projekt finanzierte Mitarbeiter (Arbeitsvertrag begründet durch das Projekt)		0,00 €
1.2 am Projekt beteiligte Hochschul-Mitarbeiter (Projektleitung, wissenschaftl. MA, Sekretariat u.ä.)		0,00 €
2. Sachkosten (ohne Umsatzsteuer)		0,00 €
2.1 Sacheinzelkosten für Infrastruktur und Administration		
2.1.1 Personalsacheinzelkosten für Infrastruktur		0,00 €
2.1.2 Personalsacheinzelkosten für Administration		0,00 €
2.2 Materialkosten		0,00 €
2.3 Fremdleistungskosten		0,00 €
2.4 sonstige direkte Kosten		0,00 €
2.5 Investitionen		0,00 €
3. Summe Projekteinzelkosten		0,00 €
4. Overheadzuschlag		0,00 €
5. Vollkosten des Projektes		0,00 €
6. Gewinnschzuschlag:		0,00 €
7. Angebotspreis netto		0,00 €
8. Umsatzsteuer		0,00 €
9. Angebotspreis brutto		0,00 €

für das Projekt angestellte Mitarbeitende										
Voraussichtliche IST-Kosten der für das Projekt / den Auftrag angestellten Mitarbeitenden	Entgeltgruppe	Stufe	Anzahl Monate	Stellenumfang in %	Grundgehalt in Euro	Soz.Vers, VBL etc 28%	Kosten pro Monat	Sonderzulage pro Monat	Kosten pro Monat incl. Sonderzulage	Gesamtkosten für die Projektdauer in Euro
2022										
Wissenschaftlicher MA 1										
Wissenschaftlicher MA 2										
Wissenschaftlicher MA 3										
2023										
Wissenschaftlicher MA 1										
Wissenschaftlicher MA 2										
Wissenschaftlicher MA 3										
2024										
Wissenschaftlicher MA 1										
Wissenschaftlicher MA 2										
Wissenschaftlicher MA 3										
2025										
Wissenschaftlicher MA 1										
Wissenschaftlicher MA 2										
Wissenschaftlicher MA 3										
Studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte	Entgelt pro Stunde		Anzahl Stunden		Grundgehalt in Euro			anteilige Sonderzulage		Gesamtkosten in Euro
	Stud.Hilfskr.				13,70			0,91	14,61	0,00
	Bachelor				15,93			1,06	16,99	0,00
	Master				21,61			1,44	23,05	0,00
direkt zurechenbare Personalkosten gesamt										0,00

Ausfüllhinweis: Das für das Projekt zusätzlich direkt angestellte Personal ist hier mit den IST-Kosten laut Arbeitsvertrag zu kalkulieren. Hierzu Entgeltgruppe, Stufe und zeitlichen Umfang eintragen.

Materialkosten			
	Netto Preis pro Einheit in Euro	Menge	Gesamt preis in Euro (<u>netto</u>)
ingesetztes Material, z.B. Verbrauchsmaterial, Chemikalien usw.			
Material	0,00		0,00
Material 0	0,00		0,00
Material	0,00		0,00
Material 0	0,00		0,00
Material	0,00		0,00
Material 0	0,00		0,00
Materialkosten Gesamt			0,00
Pauschale (Klein)material			

Fremdleistungen			
Fremdleistung, z B Vergabe von Aufträgen an unabhängige, z B Gutachten, T V, Messungen, etc	etto-Preis pro Einheit in Euro	Menge	Gesamtpreis in Euro <u>netto</u>
	0,00		0,00
Fremdleistung 2	0,00		0,00
Fremdleistung 3	0,00		0,00
Fremdleistung 4	0,00		0,00
Fremdleistung 5	0,00		0,00
Fremdleistung 6	0,00		0,00
Fremdleistung 7	0,00		0,00
Fremdleistung 8	0,00		0,00
Fremdleistung 9	0,00		0,00
Fremdleistung 10	0,00		0,00
Fremdleistung 11	0,00		0,00
Fremdleistung 12	0,00		0,00
Fremdleistung 13	0,00		0,00
Fremdleistung 14	0,00		0,00
Fremdleistung 15	0,00		0,00
Fremdleistung 16	0,00		0,00
Fremdleistung 17	0,00		0,00
Fremdleistung 18	0,00		0,00
Fremdleistung 19	0,00		0,00
Fremdleistung 20	0,00		0,00
Fremdleistung 21	0,00		0,00
Fremdleistung 22	0,00		0,00
Fremdleistung 23	0,00		0,00
Fremdleistung 24	0,00		0,00
Fremdleistung 25	0,00		0,00
Fremdleistung 26	0,00		0,00
Fremdleistung 27	0,00		0,00
Fremdleistung 28	0,00		0,00
Fremdleistung 29	0,00		0,00
Fremdleistung 30	0,00		0,00
Fremdleistungen Gesamt			0,00

